

Einschreiben  
vorab per E-Mail

An die  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
A-1060 Wien

mobilkom austria AG & Co KG  
Obere Donaustraße 29  
A-1020 Wien  
Mobil: +43 664  
Tel.: +43 1 331 61 2173  
Fax: +43 1 331 61 2159  
E-Mail: d.muehlbacher@mobilkom.at

---

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		TRZ 147 - REG/04	27.02.2004

---

BETREFF: Konsultationsverfahren KEM-V

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Serentschy!

Am 16.01.2004 startete die RTR-GmbH ein Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG betreffend den Entwurf der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) und räumte interessierten Personen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieser Verordnung ein, wobei Stellungnahmen zum Entwurf bis spätestens 13.02.2004 – diese Frist wurde um zwei Wochen erstreckt - an die RTR-GmbH zu übermitteln sind.

Wir übermitteln Ihnen im Nachfolgenden somit die Stellungnahme der mobilkom austria AG & Co KG (künftig mobilkom) zum Entwurf der KEM-V. Die Stellungnahme behandelt Themenschwerpunkte, die mobilkom in diesem Zusammenhang relevant erscheinen, und orientiert sich hinsichtlich ihrer Gliederung am Aufbau des Verordnungsentwurfes .

Zunächst erlauben wir uns die Anmerkung, dass es in Anbetracht des Umfanges des vorliegenden Verordnungsentwurfes sinnvoll erscheint, auch künftig eine Dreiteilung der Verordnungen beizubehalten und somit eine NVO neu, EVO neu und eine MWD-V zu erstellen. Die Trennung dieser Themengebiete hat sich bis jetzt bewährt und es gibt nach Ansicht von mobilkom keinen Anlass, davon abzuweichen.

**Stellungnahme der mobilkom im Detail zu einzelnen relevanten Bestimmungen der KEM-V:**

**§ 3:** Die in dieser Bestimmung vorgenommenen Begriffsdefinitionen erscheinen häufig nicht vereinbar mit der Verwendung bestimmter Begriffe im Verordnungstext. Eine Vereinheitlichung bzw. Überarbeitung der Begriffe ist wünschenswert.

1. *„betreiberbezogene Dienste“: einen betreiberinternen Dienst eines Kommunikationsdienstbetreibers, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erbrachten Kommunikationsdienst steht und der ausschließlich vom betreffenden Kommunikationsdienstbetreiber angeboten werden kann;*
2. *„betreiberinterne Dienste“: einen Dienst eines Kommunikationsdienstbetreibers, der nur den eigenen Teilnehmern angeboten wird;*

Z. 1,2: die Unterscheidung zwischen betreiberbezogenen und betreiberinternen Diensten ist nicht nachvollziehbar und konnte den Betreibern seitens der Behörde im Rahmen der AK-TK Besprechungsrunden auch nicht zufriedenstellend erläutert werden. mobilkom spricht sich somit für eine Überarbeitung der Definitionen und für eine Überarbeitung der Verwendung dieser Begriffe im Verordnungsentwurf aus, wobei überhaupt die Frage zu stellen ist, ob nicht mit dem Begriff der „betreiberbezogenen Dienste“ überhaupt das Auslangen gefunden werden kann und man auf den Begriff der „Betreiberinternen Dienste“ gänzlich verzichtet. Weiters stellt sich auch im Zusammenhang mit diesen Definitionen die Frage, ob die Begriffe und die gesamte Verordnung auch auf roamende Gäste anderer Netzbetreiber Anwendung findet.

13. *„Gatewayfunktion“: eine Funktionalität, um Verbindungen zwischen Teilnehmern im leitungsvermittelten Telefonnetz – Public Switched Telephone Network – PSTN und solchen im Internet herstellen zu können;*

Z. 13: ist sehr eng definiert. Eine allgemeine Definition ist wünschenswert. Tatsächlich ist der Begriff „Gateway“ sehr weit und umfasst z.B. auch SIM-Gateways und diverse andere Gateways. Sollten in dem Verordnungsentwurf unter dem Begriff „Gateway“ reine IP-Gateways verstanden werden, spricht sich mobilkom dafür aus, dass auch der Begriff „IP-Gateway“ verwendet wird. Eine Gatewaydefinition umfasst de facto auch jegliche andere Protokollumsetzung. Die Definition ist somit der Realität anzupassen.

20. *„Nachwahl“: die Verlängerung einer zugeteilten nationalen Rufnummer oder einer öffentlichen Kurzrufnummer bis zur maximal zulässigen Rufnummernlänge gemäß Z 15 und § 4 Abs. 6. Darunter fällt auch eine allfällige Durchwahl;*

Z. 20: die Verlängerung einer öffentlichen Kurzzrufnummer über 5 Stellen ist nicht wünschenswert, da bei einem eventuell geschlossenen Rufnummerplan keine Eindeutigkeit der Rufnummer mehr gegeben ist und jetzt schon die Verwechselbarkeit mit nationalen Rufnummern (Wiener Rufnummern) sehr hoch ist und Fehlwahlen (bei vergessener „0“) zwangsläufig die Folge sind. Notrufe müssen ausgenommen sein, da auch hier andernfalls vermehrt Fehlrufe auftreten.

Der Verweis auf § 4 Abs. 6 ist nach Ansicht von mobilkom zu streichen, da er eine unnötige Einschränkung darstellt und der Praxis widerspricht. Der Umstellungsaufwand wäre enorm: die damit verbundene Probleme erscheinen unverhältnismäßig hoch. Weiters sollte eine unnötige Einschränkung bezüglich der Länge der Nachwahl vermieden werden, da eine Nachwahl auch bei Überschreitung der Ziffernlänge eine Nachwahl bleibt.

Weiters möchten wir anregen den Ausdruck Nachwahl durch Durchwahl oder Rufnummernverlängerung zu ersetzen, da man in der Branche unter einer Nachwahl eine In-Band Signalisierung (meist MVF) versteht. Eine Durchwahl ist hingegen in der Signalisierung Bestandteil der gewählten Nummer.

*26 öffentliche Kurzzrufnummer": eine Rufnummer bestehend aus einer mit der Ziffer „1“ beginnenden Zugangskennzahl gegebenenfalls gefolgt von einer optionalen Betreiberkennzahl und einer eventuellen Nachwahl. Die Länge einer öffentlichen Kurzzrufnummer darf acht Ziffern nicht überschreiten;*

Z. 26: öffentliche Kurzzrufnummern sollen eine fixe Länge von 5 Ziffern haben. Notrufnummern sind von dieser Definition ausgenommen. Begründung siehe oben Kommentar zu Z. 20.

Das in den erläuternden Bemerkungen angesprochene standortabhängige Routing ist bei nicht-Notrufnummern zumindest für Mobilfunkbetreiber explizit freizustellen.

*32 Teilnehmer": eine Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung dieser Dienste geschlossen hat;*

Z 32: Der Begriff „Betreiber“ ist im Verordnungsentwurf nicht definiert und müsste durch „Kommunikationsdienstbetreiber“ ersetzt werden.

*§ 4 (1) Die Erreichbarkeit von nationale Rufnummern ist durch die Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber gleichermaßen sicherzustellen.*

**§ 4 Abs. 1:** Erreichbarmachung von Rufnummern/Diensten ist eine Verpflichtung aus § 22 TKG (Interoperabilität); der Verweis in den erläuternden Bemerkungen zu § 4 Abs 1 auf die Rechte nach §§ 48ff TKG ist daher nicht richtig: Es handelt sich nicht um eine Frage der "Zusammenschaltung", die

eine Sonderpflicht nur für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (siehe § 41 Abs. 2 Z 9 TKG bzw. Art 12 Zugangsrichtlinie) darstellt und nur für Netzbetreiber, und nicht pauschal für alle Nicht-SMP-Netzbetreiber oder gar alle Diensteanbieter gilt.

*§ 4 (5) Die Erreichbarkeit von nationalen Rufnummern ist in den Rufnummernbereichen 800, 810 und 828, sofern dies der gerufene Teilnehmer nicht aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt hat, aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sicherzustellen. Die Erreichbarkeit der quellnetztarifierten nationalen Rufnummernbereiche ist jedenfalls aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sicherzustellen.*

**§ 4 Abs. 5:** auch Rufnummern aus dem Rufnummernbereich 820 sollten der Konsistenz halber aufgenommen werden. Die Erreichbarkeit aus dem Ausland darf nicht verhindert werden. Es ist jedoch generell für inländische Betreiber nicht möglich die Erreichbarkeit dieser Rufnummern zu gewährleisten, weil die (inländischen) Zielnetze keinen Einfluss auf die Gestaltung des Routings (der Verkehrsführung) der (ausländischen) Quellnetzbetreiber haben. Des weiteren ist auch die rechtliche Durchsetzbarkeit ausgeschlossen: Die KEM-V gilt für in Österreich tätige Unternehmen; ausländische Netzbetreiber sind keine Rechtsunterworfenen der KEM-V.

*§ 4 (6) Die Länge einer nationalen Rufnummer darf 12 Ziffern nicht überschreiten. Für diese ist die Erreichbarkeit durch den Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber zu gewährleisten.*

**§ 4 Abs. 6:** legt die Länge einer nationalen Rufnummer und deren Erreichbarkeit fest. Hinsichtlich der Erreichbarkeit hat mobilkom folgenden alternativen Formulierungsvorschlag: „.....Für diese ist die Erreichbarkeit bis mindestens 13 Ziffern durch den Kommunikationsnetzbetreiber und den Kommunikationsdienstbetreiber zu gewährleisten.“ Dies ist auch zu sehen im Zusammenhang mit dem internationalen Standard hinsichtlich der Rufnummernlänge von 15 Ziffern. Es ist nicht einsichtig, nationale Rufnummern ohne Veranlassung enger zu definieren als erforderlich, da die Funktionalität der längeren Rufnummern in vielen Fällen genutzt wird und diese auch einem Markterfordernis entsprechen. Für eine Umstellung sieht mobilkom keinen zwingenden Grund. Wir ersuchen daher, von dieser Regelung Abstand zu nehmen.

*§ 5 (1) Im nationalen Verkehr ist der Transport der Rufnummer des Anrufers zwischen allen an der Verbindung beteiligten Kommunikationsnetzen verpflichtend.*

**§ 5 Abs. 1:** Grundsätzlich erlauben wir uns festzuhalten, dass die Anzeige einer anderen Rufnummer als der „echten CLI“ nicht wünschenswert erscheint, da der Anrufer bzw. das anrufende Equipment (Festnetz oder Mobiltelefon) nicht mehr eindeutig zuordenbar ist. Der augenblickliche Umgang mit der Thematik „user provided CLI“ liegt in einem Graubereich; es besteht aus Sicht von mobilkom allerdings keine Veranlassung die rechtliche Realität der faktischen anzupassen, da die Interessen des

Angerufenen höher zu bewerten sind als die des Rufenden. mobilkom kann nachvollziehen, dass das Thema „user provided CLI“ nunmehr auch rechtlich geregelt sein soll, allerdings steht mobilkom diesem Entwurf der RTR-GmbH aus mehreren Gründen sehr kritisch gegenüber.

Da zur Realisierung zumeist eine generic number verwendet wird, ergibt sich das Szenario, dass in unterschiedlichen Zielnetzen verschiedene Rufnummern zur Anzeige gebracht werden – teilweise sogar abhängig von dem vom Gerufenen gewählten Vertragsmodell (post- oder prepaid Kunden). Gerade die Rufnummer des Anrufers ist ein Feature für den Gerufenen und dient vielfältigen Interessen des Gerufenen. Die Zulässigkeit der Veränderung der angezeigten Anrufernummer erscheint bedenklich. Sollte dies durch CLI-Manipulation realisiert werden, ist die Unterscheidung zwischen Originierung aus Fest- und Mobilnetzen mangels eindeutiger Erkennbarkeit des Quellnetzes nicht mehr möglich und kann IC-technisch nicht mehr ordnungsgemäß abgerechnet werden.

*§ 5 (2) Eine Auswertung aller Ziffern innerhalb der nationalen Rufnummer einer vom Anrufer unterdrückten Anzeige der Rufnummer durch einen Kommunikationsnetzbetreiber für ein von der Rufnummer des Anrufers abhängiges Routing ist – ausgenommen bei Notrufen – unzulässig.*

**§ 5 Abs. 2:** Die Auswertung aller Ziffern muss anonymisiert möglich sein. Aus Kundensicht erscheint es vor allem notwendig, dass Kunden z.B. bei einem Anruf an einer Hotline entsprechend ihrer Rufnummer an den für sie zuständigen Betreuer verwiesen werden. Die Auswertung dieser Daten, nicht aber die Segmentierung im weiteren Sinn sollte unzulässig sein.

*§ 5 (3) Alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber haben sicher zu stellen, dass bei nationalen Notrufen jene Rufnummer zum Erbringer des Notrufdienstes übertragen wird, die bei Anrufen ausgehend von*

1. *einem geografisch gebundenen Netzabschlusspunkt diesen adressiert (geografische Rufnummer);*
2. *einem mobilen Endgerät dieses Endgerät adressiert (mobile Rufnummer);*
3. *einem Anschluss eines privaten Netzes mit einer Rufnummer gemäß § 37 dieses adressiert, oder eine geografische Rufnummer, falls diese gemeinsam mit der Bereichskennzahl gemäß § 37 das private Netz adressiert;*
4. *einem Anschluss oder Endgerät ohne zugeordneter geografischer oder mobiler Rufnummer oder einer Rufnummer eines privaten Netzes gemäß § 37 Rufnummer, mittels welcher der aktuelle Standort festgestellt werden kann, oder, falls dies aufgrund technischer Gegebenheiten nicht möglich ist, die Rufnummer, unter welcher der Anrufer rückgerufen werden kann.*

*§ 5 (4) Alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstbetreiber haben sicher zu stellen, dass bei Anrufen, ausgenommen solcher gemäß Abs. 3, jene Rufnummer zum gerufenen Teilnehmer übertragen wird, die bei Anrufen ausgehend von*

1. *einem geografisch gebundenen Netzabschlusspunkt*
  - a. *diesen adressiert (geografische Rufnummer), oder*
  - b. *eine geografische Rufnummer, an welcher der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und der selben Postadresse wie der rufende Anschluss zugeordnet ist, oder*
  - c. *einer Rufnummer aus den Bereichen 5 für private Netze, 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, über die der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann;*
2. *einem mobilen Endgerät*

- a. dieses Endgerät adressiert (mobile Rufnummer), oder
- b. eine Rufnummer aus den Bereichen 5 für private Netze, 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, an welcher der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann;
  3. einem Anschluss eines privaten Netzes mit einer Rufnummer gemäß § 37 dieses adressiert, eine geografische Rufnummer, falls diese gemeinsam mit der Bereichskennzahl gemäß § 37 das private Netz adressiert oder eine Rufnummer aus den Bereichen 720, 780, 800, 810, 820 oder 828 an welcher der Teilnehmer des anrufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann.
  4. einem Anschluss oder Endgerät ohne zugeordnete geografische oder mobile Rufnummer oder einer Rufnummer eines privaten Netzes gemäß § 37, einer Rufnummer aus den Bereichen 720, 780, 800, 810, 820 oder 828, an der der Teilnehmer des rufenden Anschlusses das Nutzungsrecht hat und unter welcher der Rufende rückgerufen werden kann.
  5. einem ausländischen Kommunikationsnetz von diesem übergeben wird.

**§ 5 Abs. 3, 4:** Wie im Kommentar zu Absatz 1 bereits festgehalten, sollte es nur in Ausnahmefällen zulässig sein, eine andere Rufnummer als die des Rufenden anzuzeigen. Sollte dies entgegen der Ansicht von mobilkom zulässig sein, muss jedenfalls Reziprozität bei den anzeigbaren Rufnummern gegeben sein. Es erscheint problematisch Dienstnummern (08xx) als rufende Nummer anzuzeigen, da eine Erreichbarkeit per definitionem (geographische Einschränkung oder Quellnetzeinschränkung) ausgeschlossen sein kann und dem Angerufenen eine Rückrufmöglichkeit vorgetäuscht wird, die de facto aber eigentlich nicht gegeben ist.

Die Darstellung der Absendernummer bei SMS und Voice-Calls muss aufgrund der Nachvollziehbarkeit für den Gerufenen konsistent d.h. ident sein. Da eine Nichtmobilnummer jedoch netzübergreifend (weltweit) nicht SMS-fähig ist, ist ergo dessen eine Verfälschung der Mobilnummer bei Sprachrufen ebenfalls nicht zulässig.

**§ 5 Abs. 4 Z. 5:** die erläuternden Bemerkungen zu diesem Punkt sollten als eigener Punkt § 5 Abs. 4 Z.6 aufgenommen werden und damit Rechtsbestandteil werden. Gegebenenfalls müsste eine Definition von mobile gateways in § 3 aufgenommen werden.

**§ 5 Abs. 5:** in den erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, dass die Verwendung der Rufnummer 118 als Anrufern timer im Format für geographische Nummern (z.B. +43 1 118..) erlaubt ist. Ein Missbrauch bei Rückruf ist ausgeschlossen, da Auskunftsnummern nur als Kurzwahl eingerichtet sind.

*§ 6 Dienste unter einer internationalen Rufnummer für Universal International Freephone Numbers mit der Landeskennzahl 800 sind für den Teilnehmer kostenlos.*

**§ 6:** Fraglich ist (siehe schon oben), ob visitor roamer als Teilnehmer iSd KEM-V gelten. Wäre dies der Fall, so würde auch diese Bestimmung (in Bezug auf roamende Teilnehmer) im rechtsleeren Raum

stehen, da ausländische Netzbetreiber nicht als Rechtsunterworfenen der KEM-V gelten und daher deren AGB/Entgeltbestimmungen nicht nach der KEM-V richten werden.

Aber auch ganz allgemein ist es nicht ersichtlich, aus welchem Grund internationale 00800 gänzlich kostenfrei sein sollten bzw. auf welcher Rechtsgrundlage die diesbezügliche Bestimmung der KEM-V beruht.

*§ 8 (2) Ist ein dekadischer Rufnummernblock durch bereits vergebene Rufnummern unterbrochen, so ist jeder zusammenhängende, nicht belegte, größtmögliche Teilbereich innerhalb eines solchen dekadischen Rufnummernblocks ebenfalls als Rufnummernblock im Sinne dieser Verordnung anzusehen.*

**§ 8 Abs. 2:** Wir ersuchen um Klarstellung, dass die vorgenommenen Definition von dekadischen Rufnummerblöcken keine Auswirkungen auf die Verträge und Anordnungen zur Abgeltung von Einrichtungskosten hat. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in bestehende Verträge und bestehende Anordnungen darstellen.

*§ 8 (5) Eine Zuteilung von Rufnummern über Abs. 4 hinausgehend ist nur dann zulässig, wenn im Bereich für geografische Rufnummern und für mobile Rufnummer ein Nutzungsgrad von 60%, in allen anderen Rufnummernbereichen ein Nutzungsgrad von 20% der jeweils zugeteilten Rufnummern im betreffenden Bereich oder in der betreffenden Tarifstufe erreicht wird.*

**§ 8 Abs. 5:** der Nutzungsgrad für mobile Rufnummern ist aufgrund der Gegebenheiten eines Mobilnetzes und dem daraus resultierenden erhöhten Bedarf an Rufnummern (Systemrufnummernbereich, HLR-Zuordnung, Multinumbering,...) nach Meinung von mobilkom auf 40 % zu senken und ist nicht direkt vergleichbar mit der Vergabe von Rufnummern im Festnetz.

Zur Erreichung des Zieles erscheint auch eine genauere Definition einer genutzten Rufnummer im Mobilnetz möglich (z.B. 3 Mio. TN samt 3 Mio. Mobilboxnummern ergäbe eine Nutzung von 60 % hinter einen mobilen Bereichskennzahl).

*§ 9 (1) Ohne Bedarfsnachweis können maximal drei Einzelrufnummern pro Bereich zugeteilt werden.*

*(2) Weist der Antragsteller einen entsprechenden Bedarf an einer größeren Anzahl an Einzelrufnummern nach, können bis zu 100 Einzelrufnummern zugeteilt werden.*

*(3) Für jede genutzte Einzelrufnummer gemäß Abs. 1 und 2 kann in Folge eine weitere Rufnummer zugeteilt werden.*

**§ 9:** Die Nutzung gemäß § 8 muss für die Vergabe von Einzelrufnummern und Rufnummernblöcken getrennt bewertet werden, da es andernfalls unmöglich wäre, bei unzureichender Nutzung der Nummernblöcke Einzelrufnummern für spezielle Anforderungen zugeteilt zu bekommen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass unterschiedlich tarifizierte Rufnummern und Rufnummernblöcke bei der Berechnung der Nutzungsgrades ebenso getrennt zu behandeln sind.

*§ 10 (2) Antragsberechtigten werden Rufnummern oder Teile davon als Rufnummernblöcke oder einzeln zugeteilt. Wertpräferenzen hinsichtlich der beantragten Rufnummer können in den Bereichen für geografische Rufnummern sowie für Routingnummern nicht berücksichtigt werden.*

**§ 10 Abs. 2:** Neuvergaben aus geographischen Rufnummernbereichen sollen für die Telekom Austria aus den Teilnehmernummern 2-8 und für alternative Betreiber beginnend mit 9 bevorzugt vergeben werden um die Erreichbarkeit neu vergebener Rufnummernblöcke im Interesse der Endkunden von Beginn an gewährleisten und sicherstellen zu können.

*§12 (5) Werden Rufnummern für eine Dienstleistung verwendet, ist dies der Regulierungsbehörde von den betreffenden Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten anzuzeigen.*

**§ 12 Abs. 5:** Mobilbereiche sind aufgrund der Besonderheiten von der Anzeigepflicht auszunehmen (prepaid Teilnehmer sind nicht identifiziert, VPN wird von Kunden selbst verwaltet,...)

*§ 13 Nachwahlen dürfen nicht zur Adressierung unterschiedlicher Teilnehmer öffentlicher Dienste verwendet werden.*

**§ 13:** mobilkom ersucht um Richtigstellung der Verwendung der Begriffe Durchwahl und Nachwahl, da diese oft falsch verwendet werden. Durchwahl ist Bestandteil der Rufnummer und wird im Zuge des Rufaufbaus gemeinsam mit dieser signalisiert. Eine Nachwahl wird erst nach erfolgreicher Herstellung der Verbindung z.B. im MFV (Mehrfrequenzverfahren) übertragen.

Durchwahlen – gemäß der soeben erfolgten Definition – müssen bis 15 Ziffern im internationalen Format für österreichische Rufnummern erlaubt sein (u.a. auch abzuleiten aus ITU-T Empfehlungen).

*§ 15 Öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste sind festgelegt für:*

- „112“ international einheitliche Notrufnummer,*
- „122“ Feuerwehrentralen,*
- „128“ Notrufnummer bei Gasgebrechen,*
- „133“ Polizei und Gendarmerie,*
- „140“ Bergrettung,*
- „141“ Ärztenotdienst,*
- „142“ Telefonseelsorge,*
- „144“ Rettungsdienst und*
- „147“ Notrufdienst für Kinder und Jugendliche.*

**§ 15:** Es stellt sich für mobilkom die Frage, ob es sich bei allen unter dem Begriff der Notrufdienste festgelegten Dienste, erreichbar hinter öffentlichen Kurzurufnummern, auch tatsächlich um Organisationen handelt, die mittels eines Notrufes – und somit unentgeltlich – erreichbar gemacht werden müssen. Das Spezifikum eines Notrufes ist, wie der Name schon sagt, das Absetzen eines



Notrufes und nicht die Inanspruchnahme des Dienstes über ein längeren Zeitraum hinweg, wie dies typischerweise bei der Telefonseelsorge und dem Notrufdienst für Kinder und Jugendliche der Fall zu sein scheint. Die diesbezügliche Überwälzung der Kosten auf die Betreiber erscheint unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.

*§ 16 Nutzungsberechtigte der einzelnen Notrufnummern sind diejenigen Gebietskörperschaften oder sonstigen Stellen, die entweder gesetzlich für die Erbringung des Notdienstes zu sorgen haben oder bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung öffentlich erklärt haben, einen Notdienst zu erbringen und diesen auch tatsächlich erbringen.*

**§ 16:** Die Definition der Nutzungsberechtigten für einzelne Notrufnummern erscheint eine Anpassung der rechtlichen Realität an faktische Gegebenheiten und ist somit nicht gerechtfertigt, da keinerlei inhaltliche Kriterien festgelegt wurden, wann ein Dienst als Notrufdienst zu qualifizieren ist. Mobilkom erklärt sich somit mit der vorgenommenen Definition nicht einverstanden und ersucht um die Aufnahme inhaltlicher Abgrenzungskriterien in die Bestimmung.

*§ 17 (1) Nutzungsberechtigte haben gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern die Erreichbarkeit des Notrufdienstes aus allen öffentlichen Netzen sicherzustellen, wobei für das Routing die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen sind,*

**§ 17 Abs. 1 Z. 1:** im Rahmen der Erreichbarkeit von Notrufdiensten sind laut Verordnungsentwurf für das Routing die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen. mobilkom spricht sich dagegen aus, dass Nutzungsberechtigte der einzelnen Notrufnummern die Möglichkeit haben Einfluss auf das Routing der Kommunikationsnetzbetreiber zu nehmen. Zur Klarstellung, dass dies nicht möglich sein soll, schlägt mobilkom eine Umformulierung dieser Bestimmung vor: „....., wobei nach technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen sind.“

*§ 17 (4) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber, die Rufe zu öffentliche Kurzrufnummern für Notrufdienste in Eigenverantwortung an die betreffenden Diensteanbieter zustellen, sind verpflichtet, quartalsweise folgende Informationen je Rufnummer an die RTR-GmbH zu übermitteln:  
die Daten des Vertragspartners oder der Vertragspartner wie Name und Anschrift,  
bei mehreren Vertragspartnern den vereinbarten Zuteilungsschlüssel der Rufe an die einzelnen Vertragspartner,  
die Anzahl der Gespräche je Monat und  
die Anzahl der Gesprächsminuten je Monat.*

**§ 17 Abs. 4 :** Die Verpflichtung zur Datenbereitstellung in Abhängigkeit vom Zusammenschaltungsverfahren mit dem Universaldienstbetreiber ist in keinster Weise gerechtfertigt und nachvollziehbar. mobilkom verwendet die in den EB angeführte alternative „Variante 2“ und sieht sich

nicht im Stande die geforderten Daten bereit zu stellen, da wir über die geforderten Daten nach Z. 1,2 nicht verfügen und diese auch nicht erheben können. Die gewünschten Daten können unabhängig von der verwendeten Variante von Universaldienstbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Der einzige Unterschied in der Übergabe besteht allein in der Tatsache, dass mobilkom nicht alle 1023 Ortsvorwahlen bei der Callzustellung zum Universaldienstbetreiber verwendet.

Weiters stellt sich für mobilkom grundsätzlich die Frage, zu welchem Zweck die Daten erhoben und in weiterer Folge verwendet werden sollen. Der Aufwand erscheint jedenfalls für nicht definierte Zwecke unverhältnismäßig.

*§ 18 (1) Öffentliche Kurzzurufnummern für besondere Dienste können festgelegt werden, wenn für den betreffenden Dienst unabhängig von dieser Verordnung ein gesetzlicher Auftrag besteht.*

*(2) Neu hinzukommende öffentliche Kurzzurufnummern für besondere Dienste sind fünfstellig festzulegen.*

*(3) Nachwahlen sind zulässig.*

**§ 18:** hält fest, dass öffentliche Kurzzurufnummern für besondere Dienste festgelegt werden können. In welcher Weise werden diese öffentlichen Kurzzurufnummern festgelegt? Welche inhaltlichen Anforderungen bestehen an derartige Dienste? Diese Bestimmung erscheint jedenfalls nicht ausreichend determiniert. Analog zur Bestimmung bei Notrufnummern sind Durchwahlen bei diesen Rufnummern abzulehnen bzw. auf eine vordefinierte Länge festzulegen, was zur Konsequenz hat, dass die Rufnummer ohne Durchwahl nicht erreichbar ist. Im Zusammenhang damit möchten wir darauf hinweisen, dass bei Verwendung von mit Durchwahlen verlängerter Rufnummern ein Konflikt mit geographischen Wiener Rufnummern auftritt. Fehlwahlen z.B. durch Weglassen des Präfix 0 (kommt häufig vor) wären die Folge und ein Schließen des Rufnummernplans würde dadurch verhindert werden.

*§ 20 (2) Antragsberechtigten wird auf Antrag eine öffentliche Kurzzurufnummer für besondere Dienste zur Nutzung innerhalb eines Bundeslandes zugeteilt.*

**§ 20 Abs. 2:** ein standortabhängiges Routing ist bei öffentlichen Kurzzurufnummern für geographische Dienste, welche auf ein Bundesland örtlich begrenzt sind, im Netz der mobilkom nicht realisierbar. Bei Eintragung dieser Rufnummern als Notrufnummer im Switch wäre die Rufnummernunterdrückung aufgehoben. Weiters kann die geographisch eingeschränkte Erreichbarkeit dieser Dienste systemimmanent im Mobilfunk nicht gewährleistet werden. Durch die Mobilität mobiler Teilnehmer ist ein unterschiedliches Wählverhalten irreführend und würde zur Irritation und zur Unzufriedenheit der Teilnehmer und einer verstärkten Inanspruchnahme der Hotlines führen.

*§ 21 (1) Betreiber von besonderen Diensten haben*

*gemeinsam mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstebetreibern die Erreichbarkeit des besonderen Dienstes aus allen öffentlichen Netzen sicherzustellen, wobei für das Routing die spezifischen Diensteanforderungen zu berücksichtigen sind,*

**§ 21 Abs. 1 Z.1:** vgl. Stellungnahme zu § 20 Abs. 2. Weiters weist mobilkom darauf hin, dass die Erreichbarkeit aus VPNs nur über das Ausstiegspräfix 999 erreichbar sein wird. 3-stellige Notrufnummern werden allerdings immer direkt abgewickelt.

*§ 21 (1) Z. 4 der RTR GmbH ihren Namen, ihre Anschrift, eine Kontaktperson und jede Änderung davon umgehend mitzuteilen.*

**§ 21 Abs. 1 Z. 4:** vgl. Stellungnahme zu § 17 Abs. 4

*§ 21 (2) Kommunikationsnetzbetreiber und Kommunikationsdienstebetreiber, die Rufe zu öffentlichen Kurzrufnummern für besondere Dienste in Eigenverantwortung an die betreffenden Diensteanbieter zustellen, sind verpflichtet, quartalsweise folgende Informationen je Rufnummer an die RTR-GmbH zu übermitteln:*

- 1. die Anzahl der Gespräche je Monat,*
- 2. die Anzahl der Gesprächsminuten je Monat.*

**§ 21 Abs. 2:** vgl. Stellungnahme zu § 17 Abs. 4

*§ 24 (3) Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 111 für Telefonstörungsannahmestellen werden aus dem Bereich 01 – 69 zweistellig und aus dem Bereich 800 – 899 dreistellig zugeteilt.*

**§ 24 Abs. 3:** die Auflassung der gelernten und verwendeten Störungsnummer im eigenen Netz 111-1 ist abzulehnen. Die Begründung durch die RTR-GmbH ist nicht nachvollziehbar, da unter einer Störungsmeldung im Normalfall nicht die gänzliche Nichtverfügbarkeit des jeweiligen Anschlusses gegeben sein muss.

*§ 27 Ein Telefonauskunftsdienst ist ein Informationsdienst über Teilnehmerdaten. Dieser dient ausschließlich der Bekanntgabe von Rufnummern, Faxnummern, Namen, Anschrift, E-mail-Adressen und zusätzlichen Angaben von Teilnehmern. Zusätzliche Angaben sind akademischer Grad, Beruf, Branche, Art des Anschlusses, Mitbenutzer, Öffnungszeiten sowie sonstige statische, vom Teilnehmer gewünschte Daten.*

**§ 27:** Nach Meinung von mobilkom sollte es zulässig sein, bei einer Weitervermittlung als A-Rufnummer die 118-Rufnummer mit Wiener Vorwahl anzuzeigen.

*§ 29 (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber und Informationsdiensteanbieter, die ein entsprechendes Realisierungskonzept vorlegen können.*

**§ 29 Abs. 1** : sieht vor, dass ein entsprechendes Realisierungskonzept vorgelegt werden soll. Aus dieser Bestimmung geht allerdings weder hervor, wem dieses Realisierungskonzept vorzulegen ist, noch was Inhalt dieses Konzeptes sein soll. mobilkom schlägt somit vor, dass entweder eine diesbezügliche Definition in den Verordnungstext aufgenommen wird, oder dass alternativ eine Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen erfolgt.

*§ 29 (3) Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 118 für Telefonauskunftsdienste werden aus den Bereichen 20 – 69 und 80 – 89 zwei- oder dreistellig zugeteilt.*

**§ 29 Abs. 3**: definiert die Bereiche, aus denen Betreiberkennzahlen im Zugangskennzahlenbereich 118 zugeteilt werden. Der Verordnungstext spricht von den Bereichen 20 – 69 und 80 – 89. Bei Beibehaltung dieser Bestimmung wäre die Zuteilung einer dreistelligen Betreiberkennzahl nicht möglich. Richtigerweise haben die Betreiberkennzahlen somit zu lauten: 20(x) – 69(x) und 80(x) – 89(x).

Die Auffassung der Auskunftnummer im eigenen Netz 118-1, die in den erläuternden Bemerkungen angesprochen wird, ist abzulehnen, da die Kunden diese Rufnummer bereits gelernt haben, diese verwenden und sie überdies auf vielen SIM-Karten vorprogrammiert sind. Bei Auffassung der Rufnummer würde es somit vermehrt zu Fehlrufen und zur Verunsicherung der Teilnehmer kommen.

*§ 30 (2) Es dürfen nur Anfragen bearbeitet werden, die ausschließlich durch die Zuhilfenahme der unter 0 angeführten statischen Daten beantwortet werden können.*

**§ 30 Abs. 2**: mobilkom erlaubt sich in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass laut Auskunft von Vertretern der RTR-GmbH die Erbringung von location based services zulässig ist, sofern nur statische Daten, die dem Betreiber des Auskunftsdienstes bekannt gegeben wurden, beauskunftet werden. Dies impliziert bei Teilnehmern im eigenen Netz auch eine automatisierte Funktionalität der Standortbestimmung oder Verwendung der Ortsvorwahl selbst bei unterdrückter Rufnummer.

*§ 30 (6) Eine Weitervermittlung zu Erotik-Diensten ist unzulässig.*

**§ 30 Abs. 6**: normiert, dass eine Weitervermittlung zu Erotikdiensten unzulässig ist. Da Erotikdienste auch hinter einer 0800er Rufnummer oder einer geographischen Rufnummer angeboten werden können, kann die inhaltliche Zielsetzung dieser Bestimmung nur erreicht werden, wenn die

Weitervermittlung zu Diensten, die hinter einer 0930er Rufnummer erbracht werden, für unzulässig erklärt wird.

*§ 30 (8) Eine Weitervermittlung ist nur dann zulässig, wenn die Rufnummer, zu der weitervermittelt wird, auch direkt erreichbar ist.*

**§ 30 Abs. 8:** mobilkom erlaubt sich festzuhalten, dass bei Weitervermittlung auf Dienstenummern die direkte Erreichbarkeit für den Anrufer aufgrund möglicher geographischer oder mobiler Einschränkung nicht sichergestellt werden kann.

*§ 31 (1) Telefonauskunftsdienste im Bereich 118 sind zielnetztarifert und können zeitabhängig oder eventtarifert angeboten werden.*

**§ 31 Abs. 1:** es sollte möglich sein, in Zukunft eine Mischung aus Zeit- und Eventtarifierung anbieten zu dürfen. Ein Einschränkung auf Zeit- oder Eventtarifierung erscheint nicht angebracht.

*§ 31 (2) Das Entgelt für zeitabhängig verrechnete Verbindungen ist sekundengenau ab der ersten Sekunde zu verrechnen.*

**§ 31 Abs. 2:** die Vorschreibung einer sekundengenauen Abrechnung ab der ersten Sekunde bei Auskunftsdiensten stellt einen unzumutbaren und gleichzeitig auch unzulässigen Eingriff in bestehende privatrechtliche Vereinbarungen dar: Eine Umsetzung würde die Mobilfunkanbieter, insbesondere angesichts der auch der Regulierungsbehörde bekannten Tatsache, dass der Verbindungsaufbau in Mobilfunknetzen verhältnismäßig mit Abstand am teuersten ist, besonders belasten, was letztendlich auch von den Verbrauchern in Form von höheren Preisen und/oder nicht weitergegebenen anderen Vorteilen zu bezahlen wäre. Hinzu kämen Umstellungskosten technischer, billing-technischer und sonstiger, insb. personeller Natur. Darüber hinaus fehlt an einer gesetzlichen Grundlage, die einen solchen Eingriff in die bestehenden Tarifschemata/Endkundenverträge rechtfertigen könnte, ebenso wie an einer sachlichen Rechtfertigung für die gegenständliche Regelung. Mobilkom lehnt diese Bestimmung, ebenso wie die ähnlich gelagerten Bestimmungen in Bezug etwa auf Mehrwertdienste mit Entschiedenheit ab.

*§ 32 Geografische Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von statischen, geografisch gebundenen Netzabschlusspunkten, die geografisch innerhalb jener Ortsnetzgrenzen liegen, welche für die einzelnen Ortsnetzkenzahlen festgelegt sind.*

**§ 32:** in den erläuternden Bemerkungen ist angeführt, dass eine geographische Rufnummer auch nicht innerhalb eines Ortsnetzkennzahlenbereiches „mobil“ sein darf. Der Begriff „mobil“ erscheint in diesem Zusammenhang widersprüchlich und sollte in Anbetracht der Tatsache, dass einem Netzabschlusspunkt eine Rufnummer zugeordnet ist, überarbeitet werden.

*§ 33 (7) Bei Netzabschlusspunkten, die für den Telefondienst verwendet werden und technisch nicht leitungsvermittelt realisiert sind, ist eine Verkürzung der Teilnehmernummer um jeweils eine oder zwei Ziffern zulässig, wenn 15 oder 30 Telefongespräche mit den hinter dem Netzabschlusspunkt betriebenen Endgeräten in einer ISDN-entsprechenden Qualität jederzeit gleichzeitig möglich sind.*

**§ 33 Abs. 7:** mobilkom ersucht wie folgt richtig zu stellen:“ ....., wenn 14 oder 30 Telefongesprächen mit den ....“ Hintergrund dieses Wunsches ist, dass bei einer 1 MB Übertragungsleitung nur 14 Telefongespräche parallel betrieben werden können; der 15. Zeitschlitz wird als D-Kanal verwendet.

*§ 38 (1) Eine nationale Rufnummer für ein privates Netz besteht aus einer fünf- oder sechsstelligen Bereichskennzahl der Form 5VWXY(Z) und zumindest zwei- oder dreistelligen Teilnehmernummern. Die Bereichskennzahlen beginnen mit den Ziffernkombinationen 501 bis 509, 517, 57 und 59.*

*(2) Bei einer fünfstelligen Bereichskennzahl muss die Teilnehmernummer mindestens dreistellig sein; bei einer sechsstelligen Bereichskennzahl muss die Teilnehmernummer mindestens zweistellig sein.*

**§ 38 :** mobilkom regt an, dass die Absätze 1 und 2 zusammengefasst werden, da sich diese Bestimmungen teilweise wiederholen.

*§ 39 (1) Antragsberechtigt sind Betreiber von privaten Netzen, die dieses Netz für Telefondienste nutzen. Das sind jene, welche die rechtliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen des privaten Netzes ausüben.*

**§ 39 Abs. 1:** definiert, dass antragsberechtigt Betreiber von privaten Netzen sind, die dieses Netz für Telefondienste nutzen. Diese Bestimmung ist in sich nicht logisch, da nach dieser Definition der Antragsteller bereits ein privates Netz betreiben müsste, um eine Rufnummer für private Netze zugeteilt zu erhalten. Dies scheint aber nicht mit dieser Bestimmung gemeint zu sein. Richtigerweise müsste man diesen Absatz wie folgt formulieren: „Antragsberechtigt sind Personen, welche beabsichtigen, ein privates Netz zu betreiben und dieses Netz für Telefondienste zu nutzen.“

*§ 43 (1) Mobile Rufnummern bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl und einer sieben- bis neunstelligen Teilnehmernummer. Bereichskennzahlen werden aus den Bereichen 650 – 653, 655, 657, 659 – 661 und 663 – 699 zugeteilt.*

**§ 43 Abs. 1:** zunächst ist anzumerken, dass die Tabelle in den erläuternden Bemerkungen korrigiert werden soll, da diese im Widerspruch zu § 43 Abs. 1 steht.

Für mobilkom ist es im Zusammenhang mit MNP essentiell, dass der vorgesehene Absatz unverändert beibehalten wird und der Zuteilungsinhaber von mobilen Rufnummern aufgrund einer 3-stelligen Bereichskennzahl bereits eindeutig identifiziert wird.

*§ 43 (2) Der Zuteilungsinhaber kann einen Rufnummernblock, der durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt wird, zur Realisierung von betreiberbezogenen Diensten bestimmen. Die Teilnehmernummernlänge hat in diesem Rufnummernblock entgegen den Regelungen des Abs. 1 mindestens vierstellig und maximal neunstellig zu sein.*

**§ 43 Abs. 2:** legt fest, dass in nur einem Rufnummerblock hinsichtlich der Rufnummernlänge von Abs. 1 abgewichen werden darf. mobilkom spricht sich dafür aus, dass Abs. 1 nur für auf mobile Endgeräte terminierende Rufnummern anzuwenden ist (hinsichtlich MNP) und sonstige betreiberbezogene Dienste im kompletten Rufnummernhaushalt auch mit kürzerer Nummernlänge erlaubt sein sollen. Die angeführte Minimallänge sollte von 4 auf 5 Stellen erhöht werden, da die im Verordnungsentwurf vorgesehene Reduktion der nach heutiger Rechtslage zulässigen 5 Stellen eine Marktverzerrung darstellt. mobilkom hat mit großem Aufwand alle kürzeren betreiberbezogenen Dienste umgestellt um der Rechtslage zu entsprechen. Die Maximallänge sollte zumindest für betreiberbezogene Dienste auf 10 Ziffern angehoben werden, da sich dahinter u.a. viele Routingnummern verbergen, die andernfalls unnötig den Nummernhaushalt belasten. Diese Routingnummern sind möglichst lang zu halten, um eine zufällige Wahl auszuschließen.

*§ 44 (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können.*

**§ 44 Abs. 1:** in den erläuternden Bemerkungen sollte festgehalten werden, dass nur Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber eines mobilen Netzes sind, antragsberechtigt sind.

*§ 45 (1) Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl dürfen nur für gleichartige mobile Kommunikationsdienste verwendet werden.*

**§ 45 Abs. 1:** mobilkom wünscht sich eine Klarstellung seitens der Behörde, was unter „gleichartigen Kommunikationsdiensten“ verstanden wird. GSM und UMTS werden wohl als gleichartige Kommunikationsdienste verstanden, was fällt nicht darunter?

*§ 45 (2) Im Bereich für mobile Rufnummern dürfen keine Mehrwertdienste erbracht werden*

**§ 45 Abs. 2:** normiert, dass im Bereich für mobile Rufnummern keine Mehrwertdienste erbracht werden dürfen. Diese Bestimmung ist entbehrlich, da in § 98 Abs. 2 geregelt ist, in welchen Bereichen die Erbringung von Mehrwertdiensten zulässig ist. Bei Streichung des Abs. 2 kann somit auch die diesbezügliche erläuternde Bemerkung entfallen. mobilkom ersucht somit um ersatzlose Streichung des § 45 Abs. 2. Sollte die Bestimmung beibehalten werden, ersuchen wir um Klarstellung, dass die Erbringung von m- und e-Commerce Diensten, welche auf einem gesonderten Vertrag mit dem IDA beruhen, von diesem Verbot unberührt ist, da m- und e-commerce-Dienste nicht als MWD iSd KEM-V gelten (können).

Völlig unklar ist im übrigen (im Hinblick auf die erläuternde Bemerkung, wonach sich Abs.2. auch auf betreiberbezogene Dienste bezieht), weshalb betreiberbezogene Dienste von diesem Verbot umfasst sein sollten. mobilkom hat schon an anderer Stelle auf die unklare Abgrenzung zwischen betreiberbezogenen und –internen Diensten hingewiesen. Nicht nur, dass die Abgrenzung zwischen diesen Gruppen von Diensten nicht ausreichend klar ist; es fehlt auch an der wettbewerbspolitischen und sachlichen Rechtfertigung: Weshalb sollten „Mehrwertdienste“, welcher Form auch immer, die von vornherein ausschließlich den eigenen Teilnehmern angeboten werden sollen und die damit im funktionierenden Wettbewerb mit anderen Mobilfunknetzbetreibern als Servicedifferenzierungsmerkmal (d.h. als Wettbewerbsparameter) eingesetzt werden sollen, in einem Rufnummernbereich angeboten werden, der sich gerade dadurch auszeichnet, dass er (mit bestimmten Einschränkungen) aus jedem Netz (öffentlich) erreichbar ist? Aus Sicht von mobilkom wird hier in sachlich ungerechtfertigter und den Zielen des TKG 2003 widersprechender Form über den Umweg einer Nummerierungsregelung Wettbewerbspolitik gemacht; mobilkom weist diese Vorgangsweise mit Entschiedenheit zurück.

*§ 47 Nationale Rufnummern im Bereich 718 und 804 dienen der Realisierung von Dial-Up Zugängen.*

**§ 47:** definiert nationale Rufnummern für Dial-Up Zugänge. Laut Auskunft der RTR-GmbH werden damit Dial-Up Zugänge hinter anderen Rufnummern nicht ausgeschlossen, was aus dieser Bestimmung aber nicht klar hervorgeht. mobilkom regt somit an, eine diesbezügliche Klarstellung in den Verordnungstext oder eventuell in die erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

*§ 48 (1) Nationale Rufnummern in den Bereichen 718 und 804 für Dial-Up Zugänge bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl 718 oder 804 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer.*

*(2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.*

*(3) Eine Verkürzung ist unzulässig.*



**§ 48:** die Klammersausdrücke (ghi) in den erläuternden Bemerkungen sind überschießend und daher zu streichen.

*§ 49 (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können und einen Dienst gemäß 0anbieten, sowie Informationsdiensteanbieter, die einen Datendienst gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben.*

**§ 49 Abs. 1:** wir verweisen auf die Anmerkung zu § 39 Abs .1 und schlagen auch im Zusammenhang mit der Antragsberechtigung für Dial-Up Zugänge vor, dass die Bestimmung wie folgt umformuliert wird: .....und beabsichtigen, einen Dienst gemäß § 47 anzubieten, .....

*§ 52 Für Dienste im Bereich 804 darf dem nutzenden Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden.*

**§ 52:** normiert, dass für Dienste im Bereich 804 dem nutzenden Teilnehmer kein Entgelt verrechnet werden darf. mobilkom spricht sich zur Klarstellung dafür aus, dass analog zu § 67 Abs. 1 derselbe Satz in den Verordnungstext aufgenommen wird: „Davon unberührt bleiben allfällige gesondert bestehende Verträge des Teilnehmers mit dem Informationsdiensteanbieter.“

*§ 53 National portierbare Festnetznummern dienen zur Erbringung von Telefondiensten in Festnetzen, die es dem Teilnehmer ermöglichen, seine Rufnummer ortsunabhängig beizubehalten.*

**§ 53:** Der Begriff „national portierbare Festnetznummer-720“ scheint nicht besonders glücklich gewählt, da man den Umkehrschluss daraus ziehen könnte, dass andere Nummern nicht portierbar sind. mobilkom schlägt als alternative Bezeichnung „standortunabhängige Festnetznummer“ vor.

*§ 59 (2) Antragsberechtigten werden auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Teilnehmernummern in Rufnummernblöcken befristet auf 12 Monate zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.*

**§ 59 Abs. 2:** spricht davon, dass nationale Rufnummern für konvergente Dienste befristet auf 12 Monate zugeteilt werden. Die Intention der Behörde, dass aufgrund des vollkommen neuen Anwendungsbereichs die Entwicklung in allen Aspekten nicht abschätzbar ist, erscheint nachvollziehbar, allerdings geht aus der Regelung nicht hervor, was nach Ablauf dieser 12 Monate geschieht. Wir die Rufnummer entzogen, fällt sie an die Behörde zurück, ist eine neuerliche Beantragung möglich? mobilkom ersucht in diesem Zusammenhang um Klarstellung.

*§ 60 (2) Der Zuteilungsinhaber bieten einen Telefondienst an und ist für die im Internet angeschalteten Teilnehmer für die Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen für den angebotenen Telefondienst verantwortlich. Er stellt für mindestens ein von der ITU, European Telecommunications Standards Institute – ETSI oder IETF empfohlenes Voice over Internet Protokoll – VoIP eine Gatewayfunktion bereit, die dem Teilnehmer für die betreffende Rufnummer Gespräche von und zum öffentlichen leitungsvermittelten Telefonnetz gewährleistet.*

**§ 60 Abs. 2:** mobilkom ersucht zur Klarstellung um die Aufnahme eines Verweises auf § 4 Abs. 2.

*§ 62 Nationale Rufnummern im Bereich für Dienste mit geregelter Tarifobergrenze mit den Bereichskennzahlen 800, 804, 810, 820 und 828 dienen der Realisierung von Diensten, deren Tarifobergrenze in Abhängigkeit der einzelnen Bereichskennzahlen in dieser Verordnung festgelegt wird.*

**§ 62:** mobilkom spricht sich dagegen aus, dass Rufnummern mit der Bereichskennzahl 828 als Diensterufnummern mit geregelter Tarifobergrenze bezeichnet werden, da es hinsichtlich dieser Rufnummern keine geregelte Tarifobergrenze gibt, sondern sich die Obergrenze aus dem jeweiligen Tarif des Endkunden ergibt. Da diese Rufnummernergasse nunmehr auch für die Sprachtelefonie geöffnet wurde, ergeben sich in Anbetracht der Tarife einiger Betreiber starke wirtschaftliche Bedenken. Vgl. Stellungnahme zu § 67 Abs. 4.

*§ 63 (2) Eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer ist zulässig.*

**§ 63 Abs. 2:** normiert, dass eine Nachwahl von maximal 3 Ziffern hinter der Teilnehmernummer zulässig ist. Der Begriff Nachwahl ist im konkreten Zusammenhang nicht richtig verwendet und müsste eigentlich „Durchwahl“ heißen. Dieser Begriff ist auch in der übrigen Verordnung richtig zu stellen. mobilkom spricht sich weiters dafür aus, eine Durchwahl von 4 Stellen für zulässig erklärt wird.

*§ 65 Unter nationalen Rufnummern in den Bereichen 810 und 820 ist die Erbringung von eventtarifierten Sprachdiensten nicht zulässig.*

**§ 65:** erklärt die Erbringung von eventtarifierten Sprachdiensten unter den Bereichen 810 und 820 für nicht zulässig. Für mobilkom erscheint die Begründung der RTR-GmbH, dass Eventtarifizierung und Zeittarifierung nicht gemischt werden sollen, durchaus nachvollziehbar, dennoch spricht sich mobilkom aufgrund von Markterfordernissen für die Zulässigkeit der Erbringung von eventtarifierten Sprachdiensten unter den Bereichen 810 und 820 aus.

*§ 66 (2) Dienste im Bereich 828 für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sind quellnetztarifert.*

**§ 66 Abs. 3** (gemeint wohl 2): Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zu § 31 Abs. 2. Verschärfend kommt hier hinzu, dass diese Dienste aus Mobilnetzen weitgehend (d.h. von weit mehr als die Hälfte der Teilnehmern von mobilkom, während der klassischen Geschäftszeit sogar von mehr als 2/3) zu niedrigeren Minutenentgelten erreichbar sind, als andere Festnetznummern. Angesichts eines maximalen Minutenentgelts von lediglich € 0,20 (z.Z. max. € 0,1453) muss man auch bei einer Abwägung der Konsumenteninteressen gegen die Mobilfunkbetreiberinteressen zum Schluss kommen, dass eine Abrechnung in 30 Sekunden Takten keinesfalls eine unzumutbare Benachteiligung der Konsumenten darstellt.

*§ 67 (4) Für Sprachdienste im Bereich 828 darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt verrechnet werden, das gleich ist mit jenem Entgelt, das allgemein dem Rufenden für ein Inlandsgespräch zu einer geografischen Rufnummer verrechnet wird.*

**§ 67 Abs. 4:** Zur Zeit erhält mobilkom für Calls zu 0810/0820-Nummern ein Originierungsentgelt von € 10,28 netto, und zusätzlich ein Inkassorisiko von 10% des Dienstentgelts (0820-Nummer (ATS 2.-) bis zu € 1,2112 netto). Pro Minute verbleiben bei Mobilkom € 11,7612 netto.

Nach den Plänen der RTR-GmbH in dem Entwurf der KEM-V soll es nun die Möglichkeit geben quellnetztariferte Diensterufnummern hinter 0828 anzubieten. Diese Dienstenummern stellen zu 100% ein Substitut von 0810/0820 Nummern dar. Das Verkehrsinteresse ist weiterhin beim Zielnetz (in Zukunft KDB), allerdings kommt keine Originierung mehr zur Anwendung sondern Terminierung. Für mobilkom würde dies folgendes bedeuten:

Terminierung ins Netz des Diensternetzes (KNB) in Höhe von € 1,3 / 0,72 plus allfälliger Transit in Höhe von € 0,29 / 0,15 ergibt Kosten in Höhe von bis zu € 1,59 netto, denen Erlöse z.B. im Tarif "A1 Business Plus" von € 7 brutto, respektive € 5,83 netto gegenüberstehen. D.h im Fall einer 0820-Nummer kann mobilkom € 11,7612 lukrieren im Fall 0828-Nummer ( 1,59 - 5,83) € 4,24.

Für ein und den selben Dienst wird mobilkom somit von einem Dritten (KDB, der Nummer freischalten lässt) gezwungen auf 2/3 seiner bisherigen Marge zu verzichten. Noch dramatischer wird die Angelegenheit am Beispiel von Telering:(Originierung € 19,62 vs. 1Cent (brutto) ins Festnetz).

Aus Sicht von mobilkom ist eine Deckelung von Tarifen für quellnetztariferte Dienstenummern daher nicht zu rechtfertigen. Insbesondere da es die einzelnen Quellnetze ja nicht in der Hand haben das Aufkommen der 0828-Nummern zu beeinflussen.

Wenn ein Mobil- od. Festnetzbetreiber seinen Kunden Tarife ins Festnetz um einen bestimmten Betrag anbietet, so ist das ein bewusste und überdachte Entscheidung – meist auf Grundlage von Kundenbindungsprogrammen, Wettbewerbsdruck oder dergleichen. Wenn jetzt aber ein anderer Betreiber bei dem erstgenannten eine 0828-Nummer freischalten lässt und diese Nummer per Definition quellnetztarifert ist, so soll es dem jeweiligen Quellnetz freistehen seinen eigenen Tarif für Gespräche zu 0828-Nummern festzulegen, was dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen ist.

Eine Festlegung bzw. Deckelung von Tarifen von quellnetzorientierten Rufnummern der Höhe nach ist aus Sicht von mobilkom jedenfalls nicht gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen zu § 45 Abs. 2. verwiesen: Auch hier wird in rechtlich unzulässiger (und gleichzeitig den Zielen des TKG widersprechender Weise) versucht, über die KEM-V Wettbewerbspolitik zu machen; in diesem Fall sogar noch krasser: Es handelt sich um eine (versteckte) Form von Endkundentarifregulierung, obwohl die KEM-V für jeden Dienste-/Netzbetreiber, unabhängig ob mit oder ohne beträchtliche Marktmacht (und unabhängig vom zugrundeliegenden relevanten Markt) zur Anwendung gelangt.

Zur leichteren Verständlichkeit dieser Bestimmung schlägt mobilkom folgende Formulierung vor: „Für Sprachdienste im Bereich 828 darf dem Teilnehmer ein vom Quellnetzbetreiber festgelegtes Minutenentgelt in Rechnung gestellt werden, welches in geeigneter Weise in den Entgeltbestimmungen zu kommunizieren ist.“

*§ 67 (5) Für Nachrichten im Bereich 828 ist der zur Anwendung kommende Tarif der jeweils niedrigste Tarif für eine Nachricht in ein anderes Netz gemäß jenem Tarifmodell, das für den Rufenden zur Anwendung kommt.*

**§ 67 Abs. 5:** spricht von Nachrichten. Wir ersuchen um Klarstellung, was konkret mit dem Begriff Nachrichten gemeint ist. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Begriffe Nachrichten, Datendienste (z.B. in § 67 Abs. 2), SMS, MMS,.. im Verordnungsentwurf nicht konsistent verwendet werden und ersuchen somit um dementsprechende Vereinheitlichung. Überdies stellt sich die Frage, ob der SMS-TAP-Zugang unter den Begriff der Nachrichten fällt. Darunter versteht man einen Anruf zu einem Modem, wodurch in weiterer Folge SMS-Benachrichtigungen ausgelöst werden. Wir ersuchen um diesbezügliche Klarstellung.

*§ 70 (1) Antragsberechtigt für Rufnummern in den Bereichen 900, 901, 909, 930, 931 und 939 sind Kommunikationsdienstbetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können, sowie Informationsdiensteanbieter.*

*(2) Kommunikationsdienstbetreibern werden auf Antrag ausgenommen der Fälle des Abs. 4 ohne Bedarfsprüfung maximal 5.000 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.*

*(3) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß 0 für die Vergabe von Einzelrufnummern oder wird auf Antrag ausgenommen der Fälle des Abs. 4 auch ein Rufnummernblock mit 100 Rufnummern pro Bereichskennzahl zugeteilt.*

*(4) In den Bereichen 901 und 931 werden Kommunikationsdienstbetreibern auf Antrag ohne Bedarfsprüfung maximal 300 Teilnehmernummern je Tarifstufe in Rufnummernblöcken zur selbständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zugeteilt.*

*(5) Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung gemäß 0 für die Vergabe von Einzelrufnummern. In den Bereichen 901 und 931 wird auf Antrag auch ein Rufnummernblock mit 10 Rufnummern zugeteilt.*

*(6) In den Bereichen 901 und 931 werden nur Teilnehmernummern mit den ersten beiden Ziffern gleich 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90 vergeben.*

**§ 70:** in diese Bestimmung muss jedenfalls aufgenommen werden, dass die Vergabe von Einzelrufnummern unabhängig von einem allfälligen Bedarfsnachweis immer zulässig sein muss.

*§ 72 (2) Das Entgelt für zeitabhängig verrechnete Verbindungen im Bereich 9xx ist sekundengenau ab der ersten Sekunde zu verrechnen.*

**§ 72 Abs. 2:** Wir verweisen in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf unsere Stellungnahme zu § 31 Abs. 2.

*§ 73 (1) Für Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste darf dem Teilnehmer maximal ein Entgelt von EUR 3,64 pro Minute oder EUR 10,00 pro Event verrechnet werden.*

**§ 73 Abs. 1:** regelt die maximal zulässigen Entgelte, welche einem Teilnehmer für die Inanspruchnahme für frei kalkulierbare Mehrwertdienste verrechnet werden dürfen. mobilkom weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass § 24 TKG keine Verordnungskompetenz für die RTR-GmbH zur Festlegung einer Obergrenze für die maximal zulässigen Entgelte bei der Erbringung von frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten enthält. Die Festlegung einer Obergrenze überschreitet das Ausmaß der Verordnungskompetenz; die Regelung erscheint daher gesetzeswidrig.

*§ 73 (2) Ausgenommen von Abs. 1 darf für Mehrwert-Faxabrufdienste ein maximales Entgelt von EUR 1,50 pro Minute verrechnet werden.*

**§ 73 Abs. 2:** da die Quellnetzbetreiber, sofern sie nicht gleichzeitig Informationsdienstbetreiber sind, nicht wissen können, welcher Dienst hinter einer Nummer betrieben wird, erscheint diese Bestimmung vollkommen praxisfern und wird kaum exekutierbar sein.

*§ 75 (1) Nationale Routingnummern in den Bereichen 86 und 87 bestehen aus einer zweistelligen Bereichskennzahl 86 oder 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer in Zusammenhang mit der Rufnummernportierung vom Zuteilungsinhaber festgelegten Ziffernfolge.*

*(2) Die Rufnummernlänge für nationale Routingnummern gemäß Abs. 1 darf 16 Ziffern nicht überschreiten.*

*(3) Diensteroutingnummern im Bereich 89 bestehen aus einer zweistelligen Bereichskennzahl 89 und einer ein- bis dreistelligen Betreiberkennzahl, gefolgt von einer vom Zuteilungsinhaber festzulegenden Ziffernfolge.*

*(4) Die Rufnummernlänge für nationale Routingnummern gemäß Abs. 3 darf 12 Ziffern nicht überschreiten.*

**§ 75:** aus Sicht von mobilkom ist es nicht zulässig, das Ergebnis eines laufenden Verfahrens (MNP) durch diese Verordnung vorwegzunehmen und den Ausgang des Verfahrens somit zu präjudizieren. Dies umso mehr, als dass die diesbezügliche Verordnungskompetenz dem BMVIT, die Entscheidungskompetenz in Streitfällen hingegen der Telekom-Control-Kommission zufällt. Auch diese Bestimmung scheint daher gesetzwidrig zu sein. Gleiches gilt im übrigen auch für § 76 sowie für 92ff.

*§ 77 (1) Nationale Routingnummern im Bereich 89 gefolgt von der Betreiberkennzahl „1“ dienen der netzinternen Verwendung und können von jedem Kommunikationsnetzbetreiber innerhalb des eigenen Netzes frei verwendet werden.*

*(2) Nationale Routingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer Ziffernfolge beginnend mit den Ziffern „1“, „2“, „3“, „4“ und „5“ dürfen vom Zuteilungsinhaber verwendet werden.*

*(3) Nationale Routingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl und einer Ziffernfolge beginnend mit der Ziffer „0“ dürfen vom Zuteilungsinhaber nur für das Routing öffentlicher Kurzzurufnummern verwendet werden.*

*(4) Nationale Routingnummern im Bereich 89 gefolgt von einer Betreiberkennzahl beginnend mit der Ziffer „9“, dürfen nur für das Routing von ETNS-Diensten gemäß den Normen ETSI EN 301 160 und ETSI EN 301 161 verwendet werden.*

**§ 77:** bezieht sich Diensteroutingnummern, weshalb der Begriff nationale Routingnummer jeweils durch den Begriff Diensteroutingnummer zu ersetzen ist.

*§ 78 An Zugangspunkten zu öffentlichen Telefondiensten darf die Nutzung von Rufnummern nur gemäß den Regelungen dieses Abschnittes erfolgen.*

**§ 78:** legt fest, „dass an Zugangspunkten zu öffentlichen Telefondiensten die Nutzung von Rufnummern nur gemäß den Regelungen diese Abschnitts erfolgen darf“. Es fehlt allerdings eine Definition, was unter „Zugangspunkten“ zu verstehen ist. Wir ersuchen somit um Aufnahme einer Definition in die Bestimmung.

*§ 85 (1) Sofern keine lokale Wahl angeboten wird, ist die Wahl der Ziffernfolgen 2(xxxx) bis 9(xxxx) für betreiberbezogene Dienste zulässig.*

**§ 85 Abs. 1:** mobilkom regt an, dass die zulässige Gesamtlänge einer Rufnummer für netzinterne Dienste von angedachten 5 auf 6 Stellen verlängert wird, da kein Konfliktpotential mit geographischen Nummern beginnend mit 2..6 (mindestens 7-stellig ausgenommen Wien) bezüglich der Nummernlänge gegeben ist.

*§ 85 (3) Unter betreiberinterner Kurzwahl dürfen keine Mehrwertdienste auf Basis der Regelungen von Abs. 1 erbracht werden.*

**§ 85 Abs. 3:** normiert, dass unter betreiberinterner Kurzwahl keine Mehrwertdienste auf Basis der Regelungen von Abs. 1 erbracht werden dürfen. Bei Beibehaltung dieser Regelung wird betreiberinternen Kurzwahlen der Anwendungsbereich entzogen. Weiters stellt mobilkom die Frage, wann ein Mehrwertdienst in diesem Zusammenhang erbracht wird.

Unter Heranziehung der Definition von Mehrwertdiensten in § 3 Z 18 ist jeder in Ertragsabsicht betriebener Dienst bereits ein Mehrwertdienst; unter diesen Begriff fällt dann aber z.B. auch eine Abfrage der Mobilbox durch einen Teilnehmer, da die Betreiber auch diesen Dienst in Rechnung stellen: es liegt somit auch hier Ertragsabsicht vor.

Ein Dienst, der unter einer betreiberinternen Kurzwahl erbracht wird, könnte z.B. auch sein, dass ein Teilnehmer unter einem shortcode erfragt, wo sich die nächste Apotheke befindet, er aber nicht genau weiß, wo er sich befindet. Die Lokalisierung des Teilnehmers ist nur dem eigenen Netzbetreiber möglich, weshalb es sich um einen betreiberinternen Dienst handelt. Stellt mobilkom dem Teilnehmer allerdings ein Entgelt für diese Auskunft in Rechnung, handelt es sich laut Definition des § 85 Abs. 3 um einen unzulässigen Mehrwertdienst.

Die Bestimmung erscheint in sich nicht schlüssig und auch nicht wohl überlegt, da es nicht Ziel der RTR-GmbH sein kann, die Erbringung jeglicher Dienste, die in Ertragsabsicht erbracht werden (de facto jeder Dienst, außer ein Notruf), zu verbieten. Als Lösungsansatz schlägt mobilkom somit vor, dass vor Erbringung des Dienstes analog zu den Mehrwertdiensten eine Tarifansage geschaltet wird, die den Teilnehmer über das jeweilige Entgelt für den in Anspruch zu nehmenden Dienst informiert.

Weiters hält mobilkom auch an dieser Stelle fest, dass auch in diesem Zusammenhang wohl besser von betreiberbezogenen und nicht von betreiberinternen Diensten gesprochen werden sollte. Im übrigen verweist Mobilkom (mit Nachdruck) auf die Ausführungen zu § 45 Abs. 2.

*§ 86 Ein betreiberindividuelles Betreiberauswahl-Präfix dient der freien Auswahl eines Telefondienstbetreibers gemäß den Bestimmungen des § 46 TKG 2003. Es dient auch zum Aufheben einer Betreibervorauswahl.*

**§ 86:** es wäre wünschenswert, dass in die Definition aufgenommen wird, dass ein betreiberindividuelles Betreiber-Präfix im Bereich des Mobilfunks nicht zur Anwendung kommt.

*§ 90 (1) Durch die Wahl eines Betreiberauswahl-Präfixes legt der Nutzer den Telefondienstbetreiber fest, der das gesamte Gespräch abrechnet.*

**§ 90 Abs. 1:** mobilkom erlaubt sich festzuhalten, dass die Formulierung in Abs. 1 nicht nur unglücklich, sondern auch falsch ist. Die Bestimmungen der noch in Geltung stehenden NVO, welche wohl Vorbild für diese Norm waren, sprechen von der Gesprächsabwicklung, nicht der Abrechnung. Wird die Bestimmung so gehandhabt, wie sie festgeschrieben wurde, bedeutet dies, dass alle Verbindungen dem Verbindungsnetzbetreiber zuzustellen sind und dieser auch abrechnet. Dies kann mit dieser Bestimmung aber nicht beabsichtigt sein. mobilkom schlägt folgende Formulierung vor: „.....abrechnet, sofern es ihm zugestellt wird.“

*§ 91 (1) Nach einem Betreiberauswahl-Präfix gemäß 0Abs. 1 darf ausschließlich  
eine internationale Wahl ausgenommen Rufnummern mit der Landeskennzahl 43,  
eine nationale Wahl,  
eine betreiberinterne Kurzwahl gemäß 0,  
eine Notrufnummer,  
ein Netzansage-Präfix gefolgt vom nationalen Präfix und einer mobilen Rufnummer gemäß § 94  
oder  
die Betreiberauswahl-Testrufnummer  
folgen.*

**§ 91:** legt fest, was hinter einem Betreiberauswahl-Präfix gewählt werden darf. § 91 ist allerdings Teil des 4. Abschnitts, welcher den Wählplan zum Inhalt hat. mobilkom kann ihren Teilnehmern nicht vorschreiben, was sie wählen dürfen und was nicht: der Teilnehmer kann alles hinter einem Betreiberauswahl-Präfix wählen. Was ist die Konsequenz, wenn der Teilnehmer sich nicht an die Vorgaben des § 91 hält? mobilkom schlägt somit vor, dass diese Bestimmung gänzlich gestrichen wird.

*§ 100 (3) Bei eventtariferten Sprachdiensten darf die Dienstleistung frühestens 3 Sekunden nach Ende der Entgeltinformation beginnen. Das Ende der Entgeltinformation ist dem Nutzer durch einen Signalton zu signalisieren. Wird bei einem Dienst pro gesendeter Nachricht ein Entgelt verrechnet, entspricht dies jedes Mal einer Inanspruchnahme des Dienstes im Sinne von Abs. 1 und hat daher jedes Mal eine Tarifierung zu erfolgen.*

**§ 100 Abs. 3:** 1. Satz: ein Signalton nach Ablauf der vorgeschriebenen Pause vor der Dienstleistung ist nach Ansicht von mobilkom kontraproduktiv, da der fälschliche Eindruck entstehen könnte, dass der Anruf auf einen Anrufbeantworter oder eine mobilbox geleitet wird, was viele Anrufer wohl daran hindern würde, den in Folge zu erbringenden Dienst überhaupt abzuwarten. Darüber hinaus ist eine Wartezeit zwischen Entgeltansage und Weitervermittlung zum eigentlichen Dienst auf 1 Sekunde zu reduzieren, da dies jedenfalls ausreichend erscheint, um das Telefonat vor Anfall eines Entgelts zu beenden.



2. Satz: diese Bestimmung macht SMS-Chats geradezu unmöglich und kann auch von den Nutzern solcher Dienste nur als Schikane aufgefasst werden. mobilkom schlägt daher folgende Änderung vor: „(3) Bei ... jedes Mal eine Tariffinormation zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind SMS-Dienste, bei denen typischer Weise in einem kurzen Zeitraum mehrere SMS ausgetauscht werden (z.B. SMS-Chats) und die Kosten pro SMS € 1,90 nicht übersteigen. Bei solchen Diensten ist die Entgeltinformation als bestätigungspflichtiges Angebotsverfahren vor der ersten Inanspruchnahme des Dienstes und danach alle 2 Stunden, längstens jedoch nach jeweils 20 kostenpflichtigen Inanspruchnahmen durchzuführen.“

*§ 100 (4) Erfolgt im Zuge eines Telefonauskunftsdienstes gemäß 0oder ähnlicher Dienstleistungen eine Weitervermittlung, so ist der Nutzer vom Erbringer des Telefonauskunftsdienstes bei jeder Inanspruchnahme einer solchen Weitervermittlung über das zur Anwendung gelangende Entgelt entsprechend zu informieren.*

**§ 100 Abs. 4:** da vor Inanspruchnahme des Auskunftsdienstes sowieso das Minutenentgelt für die Dauer der Verbindung angesagt wird, ist bei Weitervermittlung eine neuerliche Entgeltansage nur dann notwendig, wenn ein hierfür anderes Entgelt zur Anwendung kommt. Diese Bestimmung ist daher aus unserer Sicht wie folgt zu ändern: „(4) Erfolgt ... , so ist der Nutzer für den Fall, dass nach der Weitervermittlung ein anderes Minutenentgelt als für den Auskunftsdienst zur Anwendung kommt, vom Erbringer des Telefonauskunftsdienstes ...“

Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass die gesonderte Tarifansage für die Weitervermittlung entfallen darf, wenn explizit bei der erstmaligen Tarifansage auch der Tarif für eine eventuelle Weitervermittlung mitgeteilt wurde.

*§ 100 (5) Bei eventtarifierten Diensten, bei denen das Entgelt anhand der ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummer in 0Abs 5 festgesetzt ist, kann eine Entgeltinformation gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 entfallen, sofern das Entgelt maximal EUR 0,70 pro in Anspruchnahme des Dienstes beträgt.*

**§ 100 Abs. 5:** wie seitens mobilkom bereits bei anderen Gelegenheiten mehrfach hingewiesen wurde, stellt das Angebotsverfahren bei niedrigpreisigen SMS-Diensten ein großes Problem dar. Insbesondere in Hinblick auf die verschärften Werbebestimmungen für Mehrwertdienste (§ 99) erscheint es uns daher sinnvoll, in der Rufnummerngasse 09x1 die Grenze für den Entfall der Entgeltinformation zumindest für SMS-Dienste auf zumindest € 0,90 – idealer Weise auf € 1,00 – zu erhöhen. Dies insbesondere dann, wenn § 100 (3) tatsächlich wie im Entwurf vorgesehen umgesetzt wird, da ansonsten kaum mehr SMS Dienste im Bereich zwischen € 0,80 und € 1,00 wirtschaftlich betrieben werden könnten, was voraussichtlich zu einer Verdrängung zugunsten von wesentlich teureren SMS-Diensten führen würde, da in der Kalkulation die Kosten für sinnlose Angebotsverfahren eingerechnet werden müssten und viele Dienste in dieser Preisklasse um nur € 0,70 pro SMS wirtschaftlich nicht überlebensfähig sind.

*§ 102 (1) Verbindungen zu Mehrwertdiensten sind*

- 1. in den Bereichen für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 9xx sowie der Zugangskennzahl 118 vom Telefondienstbetreiber, der den Dienst mit dem Teilnehmer abrechnet, oder*
- 2. wenn für die Erbringung des Mehrwertdienstes ausländische internationale Rufnummern verwendet werden, vom Erbringer des Mehrwertdienstes spätestens*

*nach 30 Minuten zu trennen.*

**§ 102 Abs. 1:** mobilkom spricht sich grundsätzlich gegen jegliche Beschränkung der zulässigen Verbindungsdauer aus, da dadurch manche Dienste, insbesondere der Onlineverkauf von Software über frei tarifierbare Dienstnummern, unmöglich gemacht wird.

Die von der Behörde angedachte 30 Minuten Grenze ist jedenfalls unzumutbar und wäre zumindest auf 60 Minuten anzuheben.

Das von der Behörde zitierte OGH Erkenntnis basiert auf einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Diensteanbieter und Dienstenetzbetreiber. Die Behörde will jedoch in ihrem Entwurf die Verantwortung für solche Vereinbarungen auf die Kommunikationsnetzbetreiber abschieben und diesen hierfür auch noch die enormen Kosten für die Realisierung und das Risiko aufbürden. **Die Pflicht zur Trennung nach 30 oder 60 Minuten müsste daher, wenn überhaupt, dem Diensteanbietern bzw. den von diesen beauftragten Dienstenetzbetreibern auferlegt werden.** Um hier auch entsprechende Anreize zu schaffen, könnte dazu angeordnet werden, dass in jenen Fällen, in denen Diensteanbieter und Dienstenetzbetreiber keine rechtzeitige Trennung durchführen, diese für den Überschreitungszeitraum keinen Entgeltanspruch haben und der Dienstenetzbetreiber darüber hinaus dem betroffenen Quellnetzbetreiber die Kosten für die Terminierung und den manuellen Aufwand für die Abrechnungskorrektur beim Endkunden (z.B. pauschal € 8,- netto pro rückzuerrechnender Verbindung) zu ersetzen hat.

Um bei einer Beschränkung der erlaubten Verbindungsdauer unnötige Kosten, Einsprüche und Schlichtungsverfahren zu vermeiden, müsste bei der erlaubten Höchstverbindungsdauer jedenfalls auch eine Toleranz von zumindest 15 Sekunden pro Verbindung zugelassen werden, da ansonsten der zu erwartende Aufwand (im schlimmsten Fall die Rückverrechnung von dem Entgelt für 1 Sekunde) wohl in keinem Verhältnis zum Schutzzweck dieser Bestimmung steht.

Sollte die RTR-GmbH trotz der o.a. Einwände den Entwurf in vorliegender Fassung in Kraft setzen, weisen wir schon jetzt darauf hin, dass eine Realisierung in den Quellnetzen mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden sein wird, der nur einer verschwindend geringen Zahl von Teilnehmern dient (der Prozentsatz jener A1-Kunden, die Mehrwertdienste oder Auskunftsdienste zumindest einmal pro Jahr länger als 30 Minuten pro Anruf in Anspruch nehmen, liegt unserer Schätzung nach unter 0,1%). Es ist somit nicht einzusehen, dass jene 99,9% aller unserer Kunden

diese Kosten direkt oder indirekt zu tragen haben. mobilkom erscheint daher für diesen Fall eine angemessene Erhöhung der entsprechenden IC-Entgelte zu den betroffenen Dienstnummern notwendig, damit zumindest jene Teilnehmer, die solche Dienste überhaupt nicht in Anspruch nehmen, keinesfalls Nachteile zu erwarten haben.

Hinsichtlich der Auflagen für Diensteanbieter, die für Ihren Dienst ausländische Rufnummern verwenden, ist zu bemerken, dass diese Vorgaben nicht durchsetzbar sein werden, da die KEM-V im Ausland wohl nur schwer exekutierbar ist und auch die Quellnetzbetreiber anhand der ausländischen Rufnummer nicht erkennen können, ob hinter dieser Nummer ein Dienst im Sinne der KEM-V angeboten wird, es sei denn der internationale Verkehr soll wie in den Anfängen des internationalen Fernmeldeverkehrs nur noch handvermittelt mit entsprechendem Überwachungsauftrag des „Fernamts“ möglich sein.

Anhand der Absurdität des o.a. Szenarios müsste auch der RTR bewusst werden, dass es das Ziel der Mehrwertdienstregulierung sein muss, solche Bedingungen zu schaffen, die eine wirtschaftliche Erbringung von Mehrwertdiensten im Inland erlauben und somit das Ausweichen von Diensteanbietern auf exotische Auslands- oder Satellitenummern, wie dies vor Einführung von inländischen Mehrwertdiensten (04xx) in Österreich üblich war und wie es bei Umsetzung der KEM-V wie im Entwurf vorgesehen bedauerlicherweise wieder üblich sein wird.

Wir ersuchen somit abschließend um Berücksichtigung der Stellungnahme von mobilkom bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes und neuerliche Konsultation dieses neu überarbeiteten Verordnungsentwurfes. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Daniela Mühlbacher  
Telekommunikations- und Kundenrecht